

RIBGH Dr. Berger  
2. Strafsenat

Dienstliche Äußerung  
zum Ablehnungsgesuch in der Strafsache 2

An dem Urteil des Senats vom 8. Februar 2012 habe ich mitgewirkt.

Eine Einflussnahme auf meine Überzeugungsbildung von dritter Seite hat es nicht gegeben.

Eine Anhörung meiner Person in der Präsidiumssitzung vom 18. Januar 2012 ist nicht erfolgt, nachdem ich – auf Anfrage des Präsidiums – auf eine solche verzichtet hatte.

Karlsruhe, den 23. März 2012